

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 25. Januar 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0194/95 - 3.2.1
Anmeldenummer: 88104904.3
Veröffentlichungsnummer: 0289775
IPC: B21B 1/22, B21B 27/00, C22F 1/04
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Tiefziehfähiges Blech oder Band aus Aluminium oder
Aluminiumlegierungen sowie Verfahren zu seiner Herstellung

Patentinhaber:
VAW Aluminium AG

Einsprechender:
Alusuisse-Lonza Services AG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:
"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0194/95 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 25. Januar 1996

Beschwerdeführer: VAW Aluminium AG
(Patentinhaber) Georg-von-Boeselager-Straße 25
D-53117 Bonn (DE)

Vertreter: Müller-Wolff, Thomas
HARWARDT NEUMANN,
Patent- und Rechtsanwälte
Postfach 14 55
D-53704 Siegburg (DE)

Beschwerdegegner: Aluisse-Lonza Services AG
(Einsprechender) Bahnhofstraße 16
Postfach 428
CH-8212 Neuhausen am Rheinfall (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 28. Dezember 1994 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 289 775 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: M. Ceyte
J. van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts ist das europäische Patent Nr. 0 289 775 widerrufen worden.

Die Entscheidung wurde am 28. Dezember 1994 durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 24. Februar 1995 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

- III. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1995 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

- IV. Die Patentinhaberin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

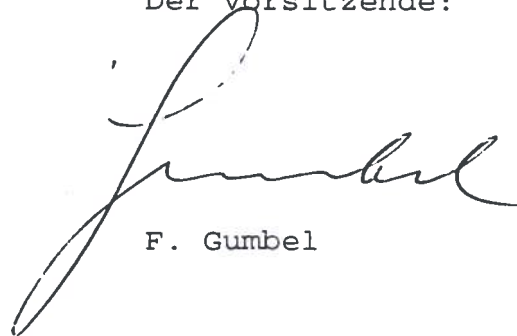
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel